SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 77

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366)

folgende Satzung:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Plan des Stadtplanungsamts vom 25.04.2013 (Maßstab 1:1000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs begrenzte Gebiet an der Ostendstraße und der Cheruskerstraße umfassend die Flurnummern Gmkg. Mögeldorf 176, 180, 180/22, 180/5, 180/21, 178 und 175/1. Die Satzung der Stadt Nürnberg vom 18. Juni 2013 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 26. Juni 2013), wird um ein Jahr verlängert. Dieser Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 3 der Satzung vom 18. Juni 2013 spätestens mit Ablauf des 02.08.2015 außer Kraft. Eine etwaige nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 77 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch zum 02.08.2015. Die Gemeinde kann die Satzung nochmals um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister